

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN · BAND 12

MARTINI BUCERI OPERA OMNIA

Series I

Deutsche Schriften

Im Auftrage der
Heidelberger Akademie der Wissenschaften
herausgegeben von Gottfried Seebaß und Christoph Strohm

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

MARTIN BUCERS DEUTSCHE SCHRIFTEN

Band 12

**Schriften zu Kirchengütern
und zum Basler Universitätsstreit (1538–1545)**

bearbeitet von

STEPHEN E. BUCKWALTER

GÜTERSLOHER VERLAGSHAUS

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt mit Unterstützung
der Heidelberger Akademie der Wissenschaften

1. Auflage

Copyright © 2007 by Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh,
in der Verlagsgruppe Random House GmbH, München

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: Memminger MedienCentrum AG
Printed in Germany
ISBN 978-3-579-04892-5
www.gtvh.de

Inhalt

Geleitwort	7
Vorwort	9
Zur Edition	11
Einleitung	13
Schriften zu Kirchengütern:	
1. Ratschlag, wie die Kirchengüter nützlich anzuwenden [1538?]	17
2. Gutachten für den Schmalkaldischen Bund: Das Bedencken vonn Kirchengüterenn, zu Braunschwig den Stenden furgegeben, 13. Juli 1538	25
3. Sondergutachten für den Eisenacher Bundestag: Straßburger Bedenken in Religionssachen, 13. Juli 1538	79
4. Replik Bucers auf Herzog Heinrich d.J. von Braunschweig-Wolfenbüttel: Die fürstliche Schrift, 17. April 1539	100
5. Bedenken zur Reformierung geistlicher Fürstentümer: Gott hat uns erweckt [April – Juni 1539?]	151
6. Gutachten zum <i>ius reformandi</i> der Reichsstädte: Ob die freien und Reichsstädte auch Recht haben [1539?]	186
7. Gutachten zur Gestalt der Kirche: Quae ecclesiae Christi habendae et quam hae inter se societatem colere debeant [1539?]	214
8. Gutachten für den Arnstädter Bundestag: Ein kurzer Bericht von Eigenschaft und rechtem Brauch der Kirchengüter, vor dem 3. Dezember 1539	238
9. Von Kirchengütern, nach dem 3. Februar 1540	275
10. Gutachten für den Hamburger Rat: Consilium Buceri in Causa Hamburgensi, nach dem 29. Mai 1545	495
Schriften zum Basler Universitätsstreit:	
Einführung	541
11. Brief Bucers an den Basler Bürgermeister Jakob Meyer [zwischen dem 21. Januar und dem 2. Februar 1539]	549
12. Gutachten der Straßburger Prediger zum Basler Universitätsstreit, vor dem 23. Juli 1539	568
13. Begleitschreiben Bucers, Capitos, Calvins und Sturms an den Basler Rat, vor dem 23. Juli 1539	584

Bibelstellen	599
Zitate aus Rechtscorpora	602
Personenregister	611
Ortsregister	613
Literaturverzeichnis	614
Abkürzungen	634
Bibliotheken und Archive	638
Synopse der Drucke des Werkes ›Von Kirchengütern‹ (Nr. 9)	639
Alphabetisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	642
Chronologisches Gesamtverzeichnis zu BDS und BOL	653

Geleitwort

Binnen eines Jahres kann die Heidelberger Bucer-Forschungsstelle einen weiteren Band der Deutschen Schriften Martin Bucers vorlegen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um Texte aus den Jahren 1538 bis 1545, welche die Kirchengüterfrage betreffen. Daneben kommen drei Texte aus dem Jahr 1539, die im Zusammenhang des Basler Universitätsstreits entstanden sind, zum Abdruck. Im Zuge der Einführung und Ausgestaltung der Reformation wurde der Umgang mit den Kirchengütern zu einem der Hauptstreitpunkte mit den Altgläubigen, die ihre Besitzansprüche mitunter auch juristisch durchzusetzen suchten. Bucer hatte an diesen Auseinandersetzungen einen wesentlichen Anteil. Bucers Bedeutung für die deutsche Reformationsgeschichte gerade in der Phase der raschen Ausbreitung und Etablierung des Protestantismus im Vorfeld des Schmalkaldischen Krieges wird durch die in dem vorliegenden Band abgedruckten Texte viel greifbarer, als das bisher der Fall war.

Bucer erläutert nicht nur sein Kirchenverständnis, sondern auch eingehend die Verantwortung der weltlichen Obrigkeit für die Kirche nach Maßgabe der Heiligen Schrift, altkirchlicher Texte und des römischen Rechts. Mit seinen Erörterungen nimmt der Straßburger Reformator Überlegungen und Begründungen vorweg, die dann für das Verständnis der Verantwortung der weltlichen Obrigkeit für die rechte Gottesverehrung im Bereich des reformierten Protestantismus charakteristisch geworden sind. In eben diesen Jahren war Johannes Calvin aus Genf nach Straßburg gewechselt und lernte Bucer außerordentlich schätzen. Insofern ist es wahrscheinlich, daß Bucer über Calvin hier weitergewirkt hat. Der auch in anderen theologischen Zusammenhängen greifbare bzw. wahrscheinliche Einfluß Bucers auf Calvin sollte angesichts des bevorstehenden 500. Geburtstags des Genfer Reformators neue Aufmerksamkeit erhalten. Auch hier kann der Band einen wichtigen Beitrag leisten.

Für die ebenso zügige wie sorgfältige Erarbeitung des Bandes gebührt Herrn Dr. Stephen Buckwalter Dank. Auch sei dankbar erwähnt, daß die Heidelberger Akademie der Wissenschaften der Forschungsstelle neue Räume zur Verfügung gestellt und damit den hoffentlich weiterhin raschen Fortgang der Arbeiten in sehr hilfreicher Weise unterstützt hat.

Heidelberg, im November 2007

Christoph Strohm

Vorwort

Der vorliegende Band setzte sich vor drei Jahren, als er sich noch in der Planungsphase befand, lediglich aus den im folgenden unter den Nummern 2, 9 und 12 edierten Schriften zusammen. Es offenbart den noch un abgeschlossenen Stand der Bucer-Forschung, daß man erst im Zuge der Bearbeitung auf acht zusätzliche Schriften zur Kirchengüterfrage und zwei weitere zum Basler Universitätsstreit aufmerksam wurde – Schriften, die bisher kaum oder gar keine Beachtung in der reformationsgeschichtlichen Forschung gefunden hatten – und sie zusätzlich in den Band aufnahm.

Die unausweichliche Verzögerung der Fertigstellung durch die Umfangserweiterung von drei auf dreizehn Schriften konnte durch die Hilfsbereitschaft und den Einsatz vieler Personen, die zum Entstehen dieses Bandes beigetragen haben, gering gehalten werden.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchivs Basel, der Stadtarchive Braunschweig, Straßburg und Ulm, der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe und der Pfälzischen Landesbibliothek Speyer habe ich für die mehrfach erwiesene Hilfsbereitschaft herzlich zu danken.

Professor Dr. Werner Besch/Bonn-Röttgen erklärte schnell und zuvorkommend sprachlich schwierige Formulierungen Bucers. Frau Professor Dr. Amy Nelson Burnett von der University of Nebraska/Lincoln stellte eigene Forschungsergebnisse freigiebig zur Verfügung und beschleunigte dadurch die Einarbeitung in den Basler Universitätsstreit. Professor Dr. Berndt Hamm/Erlangen half bei der Erläuterung von Verweisen Bucers auf die Nürnberger Stadtverfassung. Profitiert hat die Edition auch von der konstruktiven Kritik, die Frau Professor Dr. Elsie McKee/Princeton an der Vorstellung von Zwischenergebnissen auf der Sixteenth Century Studies Tagung in Atlanta im Oktober 2005 übt. Professor Dr. Thomas A. Brady, Jr./Berkeley und Professor Dr. Markus Wriedt/Frankfurt trugen ebenfalls durch wichtige Hinweise zur Vervollständigung des Bandes bei. Dr. Helmut Claus/Gotha half bei der Ermittlung von Druckern. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Zu danken ist ferner Privatdozent Dr. Reinhold Friedrich und Dr. Wolfgang Simon von der Edition des Briefwechsels Martin Bucers in Erlangen für schnelle Hilfe bei der Entzifferung der Handschrift Bucers sowie Frau Dr. Christine Mundhenk und Frau Heidi Hein von der Melancthon-Forschungsstelle/Heidelberg für wertvolle Ratschläge zur Interpretation lateinischer Passagen.

Mein Dank gilt auch Frau Dr. Gudrun Litz, Leiterin des Sachgebiets Mittelalter und Frühe Neuzeit im Stadtarchiv Ulm, und Dr. Henning P. Jürgens, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Europäische Geschichte Mainz, für vielfache Verbesserungsvorschläge und Hinweise, die dem Band zugute gekommen sind.

Professor Dr. Gottfried Seebaß hat die Gesamtkonzeption des Bandes wesentlich beeinflusst und die ersten editorischen Arbeitsschritte mit Rat und Hilfe begleitet. Ihm sei an dieser Stelle ganz besonders gedankt. Sein Nachfolger in der Leitung der Bucer-Forschungsstelle, Professor Dr. Christoph Strohm, begleitete die Fertigstellung des Bandes mit Engagement und unternahm eine abschließende Kontrolle des Gesamten, für die ich ebenfalls dankbar bin.

Zu Dank verpflichtet bin ich auch meinen Kollegen an der Bucer-Forschungsstelle, Privatdozent Dr. Thomas Wilhelmi, der eine gewissenhafte und fruchtbare Gegenkorrektur durchführte, die die zeitaufwendige Überprüfung aller Umschriften mit einschloß, und Frau Susanne Haaf M. A., die unzählige stilistische Verbesserungen an den Einleitungstexten vornahm und hilfreiche paläographische Ratschläge gab.

Frau Dr. Anna Briskina-Müller ist für das sorgfältige Abtippen des gesamten Textes der umfangreichen Abhandlung ›Von Kirchengütern‹ herzlich zu danken. Den studentischen Hilfskräften Max Graff, Georg Isbaner, Tobias Kribbeler, Stefanie Schäfer, Jörg Schwager, Markus Stamme und Jörg Wöhe danke ich ebenfalls für engagierte und verantwortungsvolle Hilfe bei allen Schritten der Edition, einschließlich der Registererstellung.

Danken möchte ich schließlich Herrn Franz Kreil vom Memminger MedienCentrum für die gewissenhafte Betreuung der Drucklegung.

Stephen E. Buckwalter

Zur Edition

Im Februar 2005 beschloß die Kommission zur Herausgabe der Deutschen Schriften Martin Bucers, die Editionsrichtlinien unserer Ausgabe an einigen Punkten zu ändern, um die Fertigstellung des Vorhabens zu beschleunigen. Diese Veränderungen fasse ich im folgenden kurz zusammen: Die den Bänden früher vorangestellte Chronologia Bucerana entfällt, da die Einleitungen zu den einzelnen Schriften ausreichend auf den historischen Hintergrund verweisen. Ebenfalls entfällt das Sachregister. Es wurde beschlossen, das Zitate register rigoros auszudünnen: Nur solche Zitate, die nicht über die Register zu Personen und Orten zu erschließen sind, werden von nun an in das Zitate register aufgenommen, so daß dieses sich im wesentlichen auf die Rechts corpora des Corpus Iuris Civilis und des Corpus Iuris Canonici sowie auf Konzilsbeschlüsse beschränkt.

Als Folge dieser Beschlüsse wird im vorliegenden Band ebenfalls auf das ausführliche Inhaltsreferat in Gestalt eines längeren Essays verzichtet und die wichtigsten in der jeweiligen Schrift enthaltenen Aussagen und Argumente Bucers in Form einer Gliederung von Stichworten oder knappen Sätzen zusammengefaßt. Inhaltsreferat und Wirkungsgeschichte bestehen nicht mehr als eigene Punkte, sondern gehen in die Gesamteinleitung einer Schrift ein.

Ferner wird nicht mehr die gesamte handschriftliche Überlieferung eines Stückes vollständig gesammelt und kollationiert, wenn eine der vorhandenen Überlieferungen als beste und zu edierende bekannt ist. Dies führt im vorliegenden Band vor allem in Bezug auf die Schrift Nr. 2 (S. 38–78) zu einer erheblichen Straffung des textkritischen Apparats, da hier nur die beiden maßgebenden Handschriften, und nicht die unzähligen, von ihnen abhängigen Abschriften kollationiert werden.

Darüber hinaus wurden bei der Bearbeitung des vorliegenden Bandes folgende Richtlinien angewandt:

Die zu edierenden Stücke wurden chronologisch angeordnet (innerhalb des jeweiligen Themenkomplexes, zu dem sie gehören: nämlich Schriften zu Kirchengütern oder zum Basler Universitätsstreit), numeriert und mit Überschriften in heutigem Deutsch versehen. Bei denjenigen Schriften, die nur auf der Grundlage von Vermutungen datiert werden konnten, erscheint das erschlossene Abfassungsdatum oder der erschlossene Abfassungszeitraum in eckigen Klammern.

Absätze wurden entsprechend den Sinneinheiten des Textes eingefügt. Demgemäß erfolgte keine Übernahme von Absätzen aus den Vorlagen, die sich nicht als sinnentsprechend erwiesen. Auch sehr lange und unübersichtliche Texte wurden durch Absätze strukturiert.

Doppelte Anführungszeichen kennzeichnen die direkte Rede oder ein wörtliches Zitat, gleichgültig ob die Vorlage solche Kennzeichnungen enthält oder nicht. Zitate des Bearbeiters wurden in eckigen Klammern wiedergegeben.

Alle Kürzel und Ligaturen in deutschen und lateinischen Texten wurden stillschweigend aufgelöst. Dabei folgte die Auflösung der Form, die in der betreffenden Überlieferung die übliche ist. Auflösungen von Abkürzungen finden sich an entsprechender Stelle in eckigen Klammern.

Die Angabe der Bibelstellen richtet sich nach der Kapitel- und Verszählung der deutschen Lutherbibel. Verse werden nach heutiger Zählung zu den Kapitelangaben in eckigen Klammern hinzugesetzt. Bei Zitierung eines Buches ohne Kapitelangabe oder bei unbezeichneten Anspielungen folgt die Erläuterung im kommentierenden Apparat. Für die Abkürzungen der biblischen Bücher ist das Abkürzungsverzeichnis der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) maßgebend.

Hochgestellte kleine lateinische Buchstaben verweisen auf den textkritischen Apparat. Hochgestellte arabische Zahlen im Text verweisen auf den kommentierenden Apparat. Blatt- und Seitenwendung wird in senkrechten Strichen kursiv vermerkt.

Die Texte wurden folgendermaßen normalisiert:

Wo kenntlich, folgte die Zusammen- und Getrennschreibung in deutschen Texten der Vorlage. In lateinischen Texten richtete sich die Zusammen- und Getrennschreibung nach den einschlägigen Wörterbüchern. Enklitische Partikel wurden direkt angehängt.

Der Vokalbestand wurde unverändert beibehalten. Das galt auch für überschriebene Buchstaben. Tremata über y oder anderen Buchstaben wurden nicht aufgenommen. In lateinischen Texten wurde v, wenn vokalisch gebraucht, zu u. Die e-caudata wurde in Richtung der im betreffenden Text sonst zu beobachtenden Schreibung aufgelöst.

Der Konsonantenbestand blieb in deutschen Texten unverändert erhalten. Das galt auch für Verdoppelungen und Verdreifachungen am Wortanfang und -ende. Die unterschiedliche Schreibweise des s-Zeichens wurde nicht berücksichtigt. In lateinischen Texten wurde j stets mit i wiedergegeben und konsonantisch gebrauchtes u wurde zu v.

In deutschen Texten blieb die Groß- und Kleinschreibung der Vorlage grundsätzlich erhalten. In lateinischen Texten wurde die Großschreibung möglichst beseitigt, sofern sie nicht in bestimmten Fällen eine besondere Bedeutung innerhalb des Textes besaß.

Im textkritischen Apparat wurden nur solche Varianten gebracht, die für die Benutzer des Textes im Blick auf Verständnis und Interpretation wichtig waren. Der kommentierende Apparat wurde so knapp wie möglich, aber so informativ wie nötig gehalten. Er enthält Erläuterungen zu Wörtern, Syntax, Personen, Orten und Sachen sowie Zitatnachweise und Verifizierungen von Anspielungen.

Auf S. 639 bis 641 wurde eine Synopse der unterschiedlichen Drucke des Werkes ›Von Kirchengütern‹ geboten, um die Benutzung unserer Edition, der die Straßburger Ausgabe zugrunde liegt, zusammen mit der Forschungsliteratur, die die Augsburger Ausgabe zitiert, zu ermöglichen.

Die von Professor Dr. David F. Wright/Edinburgh angeregten und inzwischen bewährten alphabetischen und chronologischen Gesamtverzeichnisse aller in Bucers Deutschen Schriften (BDS) und in den Opera Latina (BOL) bisher edierten Werke des Straßburger Reformators schließen den Band ab.

Stephen E. Buckwalter

Einleitung

Martin Bucers Ruhm bei der Nachwelt beruht in hohem Maße auf seiner entscheidenden Vermittlerrolle im innerevangelischen Abendmahlstreit. Die von ihm durch mühsame und jahrelange Überzeugungsarbeit vorbereitete, am 28. Mai 1536 unterzeichnete Konkordie zwischen oberdeutschen Reichsstädten und Wittenberger Theologen, im Band 6,1 unserer Edition dokumentiert, gehört zu seinen bekanntesten Errungenschaften.

Die Bände 9,1 und 9,2 der Deutschen Schriften erinnern aber daran, daß der Straßburger Reformator sich ab Ende der 1530er Jahre einem viel komplizierteren Konflikt als dem Zwist um das Abendmahl widmete: Von 1538 bis 1545 verfolgte er nichts geringeres als die Wiederherstellung der Einheit der gesamten Kirche in Deutschland durch eine Einigung mit dem altgläubigen Widerpart – eine Einigung, die er durchaus in reformatorischem Sinne erreichen zu können meinte. Unter diesem Zeichen stand seine Teilnahme an Religionsgesprächen etwa zur Jahreswende 1538/39 in Leipzig, dann im Juni und Juli 1540 in Hagenau, später vom November 1540 bis Januar 1541 in Worms und schließlich vom März bis Juli 1541 in Regensburg.

Bereits vor Beginn dieser Religionsgespräche begriff der Straßburger Theologe, daß weit mehr als nur theologische Meinungsverschiedenheiten einer Einigung zwischen Altgläubigen und Evangelischen im Wege standen. Eine ungleich handfestere, ausgesprochen diesseitige und politisch hochbrisante Frage, deren Auswirkungen sowohl auf Reichsebene als auch in der entlegensten Pfarrei zu spüren waren, verhinderte eine dauerhafte Einigung: die Frage der Kirchengüter. Wie hatten die evangelisch gewordenen Territorien und Reichsstädte mit dem sich auf ihrem Gebiet befindenden Kirchenvermögen umzugehen? Hatten sie das Recht, auf die enorme Breite von Eigentums- und Nutzungsrechten sowie auf die unzähligen Abgaben und Gebühren, aus denen sich das Kirchengut zusammensetzte, zuzugreifen, und wenn ja, wie sollte sich dieser Zugriff gestalten?

Zwar waren sich die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes im großen und ganzen darin einig, daß die von ihnen im Zuge der Einführung der Reformation beschlagnahmten Kirchengüter und Einkünfte nur für die Besoldung der Prediger, die Gründung und Unterhaltung von Schulen und die Sicherstellung der Armenfürsorge eingesetzt werden sollten, tatsächlich waren aber die einzelnen evangelischen Stände bei der Übernahme und Verwendung des Kirchenvermögens in ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich sehr unterschiedlich vorgegangen. Von kaiserlicher und altgläubiger Seite war der Vorwurf zu hören, die evangelischen Obrigkeiten wollten das beschlagnahmte Kirchengut nur zur Tilgung der eigenen Schulden verwenden oder sich gar daran schamlos bereichern. Und es blieb nicht bei diesen Vorwürfen: Vor allem nach dem Augsburger Reichsabschied vom 19. November 1530, der das Wormser Edikt ohne Abstriche bestätigte, sahen sich die evangelischen Stände mit einer Flut von Prozessen konfrontiert, die das altgläubig besetzte Reichskammergericht gegen sie betrieb. Dieses betrachtete nämlich den Einzug von Kirchen- und Klostergut in den evangelisch gewordenen Gebieten als Bruch der Reichsfriedenordnung und unternahm entsprechende rechtliche Schritte.

Durch den Nürnberger Anstand vom Juli 1532 versprach zwar der Kaiser, die laufenden Prozesse des Reichskammergerichtes gegen die Protestanten in den *causae religionis*, also in Sachen, die den Glauben betreffen, bis zur Entscheidung der kirchlich-theologischen Unterschiede in einem Konzil einzustellen. Aber die folgenden Jahre sollten zeigen, daß das Reichskammergericht die Kirchengüter keineswegs zu den *causae religionis* zählte und sich deshalb berechtigt sah, gerade in diesem Bereich Prozesse zu betreiben, die für die Evangelischen spürbar ungünstige politische Auswirkungen hatten. Dies war auch für die Stadt Straßburg der Fall, die mit der Acht bedroht war, unter anderem weil ein päpstlicher Protonotar von Bucers Kollegen Wolfgang Capito die Rückgabe der Pfründe und der Propstei des Thomasstiftes forderte. Schützenhilfe für sein Vorgehen bekam das Kammergericht vom Reichsvizekanzler Matthias Held, der im Auftrag des Kaisers den Schmalkaldenern bei ihrem Bundestag im Februar und März 1537 vorwarf, sich in ihrem Umgang mit den Kirchengütern nicht vom Evangelium, sondern von eigennützligen materiellen Interessen leiten zu lassen. Außerdem erklärte Held, daß es Sache des Reichskammergerichts selbst sei, darüber zu entscheiden, was Religionssachen seien und was nicht.

Vor diesem Hintergrund verfaßte Bucer 1538 und in den darauffolgenden Jahren die Schriften zur Kirchengüterfrage, die in dem vorliegenden Band gesammelt sind. Im Blick auf ihre Entstehungsgeschichte und ihren Charakter sind diese Dokumente höchst unterschiedlich: Einige sind unfertige Entwürfe (Nr. 1 und 7), andere sind Gutachten, die präzise auf bestimmte Adressaten abgestimmt (Nr. 2, 3 und 8), wenn nicht sogar von ihnen eigens in Auftrag gegeben sind (Nr. 4 und 10). Wiederum andere haben den Charakter einer allgemeinen theoretischen Abhandlung (Nr. 5, 6 und 7), und schließlich bildet eine Schrift so etwas wie eine abschließende Monographie zum Thema, wenn auch in der Form eines Dialogs, der nicht eines gewissen Maßes an Witz und Ironie entbehrt (Nr. 9). Gerade angesichts dieser enormen äußeren Inhomogenität frappiert die inhaltliche Kohärenz und argumentative Kontinuität dieser Schriften. In allen klingt das für Bucer typische Bestreben durch, seine evangelischen Mitchristen zur Aufrichtung und Durchsetzung des Reiches Christi aufzufordern – eine Aufgabe, bei der sie sich an die präzisen Vorgaben des »göttlichen Rechts« zu halten haben. Dieses Recht ist für Bucer nicht nur in der Heiligen Schrift enthalten, sondern ausdrücklich auch in den Rechtssätzen christlicher römischer Kaiser, ja sogar in den früheren Kanones des Kirchenrechts.

Bucers Stellungnahme zum Umgang evangelischer Obrigkeiten mit ehemals altgläubigem Kirchengut ist bei weitem nicht nur eine Verteidigung ihres Vorgehens und eine Infragestellung des Anrechts katholischer Geistlicher auf das Kirchengut. Unaufhörlich erinnert er die evangelischen Fürsten daran, daß ihre mißbräuchliche Verwendung kirchlichen Vermögens den Altgläubigen einen willkommenen Anlaß zur Kritik bietet, den noch unentschiedenen Landesherren ein abschreckendes Bild von der moralischen Integrität der evangelischen Bewegung abgibt und schließlich den Zorn Gottes gegen diese herausfordert. So sind diese Schriften auch Dokumente der Selbstkritik.

In ihnen geht Bucer aber auch auf seine Gegner zu und versucht sie für die evangelische Sache zu gewinnen. Er verstand, daß viele deutsche Bischöfe angesichts ih-

res gleichzeitigen Ranges als weltliche Fürsten in der Reformation in erster Linie eine fundamentale Gefährdung ihrer politischen und kirchlichen Existenz sahen, allen möglichen Sympathien für evangelische theologische Inhalte zum Trotz. Verständnissvoll bietet er ihnen den gesichtswahrenden Ausweg einer Übertragung ihrer bischöflichen Würde an einen wahrhaften Seelsorger – denn darin sieht Bucer die primäre Aufgabe eines Bischofs – und die Beibehaltung ihres standesgemäßen Lebens als nunmehr weltliche Verwalter eines weiterhin geistlichen Territoriums. Diese schon früh angelegte Vision (Nr. 3 und 5) gelangt zur vollen Entfaltung in seiner grundlegenden Abhandlung ›Von Kirchengütern‹ (Nr. 9).

Bucers Auffassung von den Kirchengütern ist von seiner Vorstellung einer umfassenden Erneuerung der Gesellschaft nach der Maßgabe des Wortes Gottes nicht zu trennen. So sind die in diesem Band gesammelten Stellungnahmen weit davon entfernt, thematisch engefaßte Abhandlungen über finanzielle und administrative Fragen zu sein, sondern stellen im weitesten Sinne theologische Schriften dar, in denen vor allem die Ekklesiologie, aber auch die Ethik und Fragen des Verhältnisses zwischen Kirche und Obrigkeit zu ihrem Recht kommen. Der prominente Platz, den gerade norddeutsche Städte unter den Auftraggebern dieser Gutachten einnehmen (Nr. 4 und 10), zwingt uns, das Bild des Straßburger Reformators als eines hauptsächlich im südwestdeutschen Raum gesuchten Ratgebers zu revidieren. Die Souveränität, mit der seine Aussagen mit Beispielen aus den kirchlichen und politischen Verhältnissen in Frankreich, Italien, Spanien, Dänemark, England zu belegen vermag, erinnert daran, daß er wie kaum ein Reformator »ganz Europa« (S. 402, 14) im Blickfeld hatte.

Die enorme Bedeutung, die Bucer der Bildung als zentralem Verwendungszweck des Kirchenguts in diesen Gutachten beimißt – die an einer Stelle explizit ausgedrückte Forderung, daß man »aus allen Getauften wahre Kinder Gottes erziehe« (S. 259, 17), könnte als implizite Maxime aller dieser Schriften gelten –, bildet eine Brücke zum entstehungsgeschichtlich und thematisch völlig anderen Quellencorpus dieses Bandes, dem Basler Universitätsstreit (Nr. 11–13). Bucers Stellungnahmen zu diesem räumlich und zeitlich sehr begrenzten innerevangelischen Streit zeugen ebenso von Vermittlungsgeschick und Sensibilität wie seine gesamten Interventionen im Abendmahlsstreit und seine späteren Äußerungen in den Religionsgesprächen. Der Konflikt zwischen Universität und Pfarrerschaft der Stadt Basel entzieht sich einfachen Erklärungen. Er mag in gewisser Hinsicht als logische Konsequenz eines inneren Widerspruchs der reformatorischen Bewegung verstanden werden. Beide einander bekämpfenden Lager konnten sich zu Recht als Hüter von zentralen Anliegen der Reformation betrachten. Die Weigerung von Stadtrat und Universität, dem neuen evangelischen Klerus eine große Rolle im bürgerlichen Leben der Stadt einzuräumen, war für einige nichts anderes als das natürliche Ergebnis der Bestrebung der evangelischen Bürgerschaft, sich von altgläubiger, klerikaler Bevormundung zu befreien. Für andere dagegen galt es, dem von der Reformation neu ans Licht gebrachten Wort Gottes zu der ihm zustehenden Autorität zu verhelfen, allen menschlichen Widerständen zum Trotz. Es macht die Eigenart der Stellung Bucers

zu diesem Streit aus, daß er, obwohl er letzterer Position leidenschaftlich anhing, durchaus bereit war, in die Forderungen der ersten Position formell einzuwilligen. Nicht von ungefähr spielt er in einem seiner Gutachten auf jene Stelle in I Kor 9,22 an, wo Paulus erklärt, er sei allen alles geworden, damit er in jedem Fall einige rette.

Vielleicht entsprach aber auch Bucers Haltung zur Universität in gewisser Hinsicht seiner Haltung zur weltlichen Obrigkeit. Bucer war ja überzeugt, daß alle Christen, ob Laien oder Kleriker, für die Ausbreitung des Reiches Gottes eine fundamentale Verantwortung tragen. Bekanntlich setzte seine Ekklesiologie eine weltliche Obrigkeit voraus, die bereit war, eng mit der Kirche zusammenzuarbeiten und aktiv an der Förderung, Beaufsichtigung und Verteidigung der christlichen Lehre und Sittlichkeit mitzuwirken. »Je mehr die weltliche Obrigkeit den Geist Christi hatte«, dachte Bucer, »umso stärker wurde sie für ihre Amtsfunktion befähigt« (Gottfried Hammann). Vielleicht deshalb ließ er sich von der Zuversicht nicht abbringen, daß eine engere Verflechtung von Pfarrerschaft und Universität der Sache der Kirche und des Reiches Gottes letztlich nur dienlich sein konnte. Die Pfarrerschaft durfte sich getrost von der Universität äußerlich vereinnahmen lassen, wenn dadurch die Universität für ihre eigentliche Bestimmung gewonnen wurde, nämlich dem Aufbau des Reiches Gottes zu dienen.

Nr. I
Ratschlag, wie die Kirchengüter nützlich anzuwenden

[1538?]

Einleitung

1. Entstehung und Inhalt

Auffallend an diesem undatierten Text zur Verwendung der Kirchengüter ist sein fragmentarischer, unvollendet wirkender Charakter. Eigenhändige Eintragungen Bucers in das Manuskript, aber auch unübersehbare inhaltliche Anklänge an seine späteren Schriften, vor allem die Betonung des gemeinsamen Zeugnisses des Römischen Rechts, des Kirchenrechts und der Kirchenväter als übereinstimmende Legitimationsinstanzen der evangelischen Vorgehensweise in der Kirchengüterfrage¹, sprechen eindeutig für die Verfasserschaft des Straßburger Reformators.

Der Inhalt der Schrift läßt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- I. Das Kirchengut kommt nicht seiner wahren Bestimmung – der Unterhaltung kirchlichen Lebens und der Armenfürsorge – zugute, sondern wird unter religiösem Vorwand für die weltlichen Bedürfnisse hochrangiger altgläubiger Kleriker verschwendet. Einige weltliche Obrigkeiten haben damit begonnen, zumindest einen Teil dieser Güter wieder gemeinnützigen Zwecken zu widmen [45^r–46^r].
- II. Die Kirchengüter sollen ausschließlich für die Seelsorge sowie für die Unterhaltung von Schulen, für die Armenfürsorge und für die Unterstützung des Gemeinwesens eingesetzt werden [46^r–47^r].
- III. Die evangelischen Stände können die Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens in der Kirchengüterfrage unter Beweis stellen [47^{r/v}].
 - A. Die Mehrheit von ihnen hat die Kirchengüter für wahrhaft kirchliche Zwecke verwendet [47^r].
 - B. Wenn auch einige von ihnen einen Teil des Kirchenguts darüber hinaus für allgemeinere Zwecke benutzt haben, so geschah dies nicht auf Kosten der Seelsorge, der Schulausstattung oder der Armenfürsorge [47^{r/v}].
 - C. Die altgläubigen Kritiker der evangelischen Stände haben sich selbst am Kirchengut vergangen und der Kirche unermessliche Schäden zugefügt [47^v].
- IV. Die auf altgläubiger Seite verbreiteten Mißstände in dem Gebrauch der Kirchengüter berechtigen die evangelischen Stände zu einem selbständigen und selbstbewußten Vorgehen in dieser Frage [47^v–48^r].

1. Vgl. unten S. 22, 24 f.

2. Überlieferung und Datierung

Der Edition liegt zugrunde: Straßburg StArch, AST 39 (Carton 20,2), Nr. 3, fol. 45^r–48^r. Es handelt sich hierbei um eine Ausfertigung von unbekannter Hand¹, an der Bucer zahlreiche Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen hat². Der Titel der Schrift wurde von einer späteren Hand am linken Rand nachgetragen; darunter befindet sich ein archivalischer Vermerk und eine neuere Eintragung mit Bleistift: »1538(?)«, die später durchgestrichen worden ist.

Die archivalische Überlieferung des Gutachtens bietet keine eindeutigen Anhaltspunkte für seine Datierung. Das sich unmittelbar davor befindende Konvolut Nr. 2 (»Buceri propositiones disputatae publice«) enthält Dokumente aus dem Zeitraum von April 1535 bis Oktober 1540³. Das darauffolgende Konvolut Nr. 4 enthält mehrere, zum Teil sehr umfangreiche Gutachten⁴ zur Kirchengüterfrage aus den Jahren 1538 und 1539.

Bucers erste datierbare Stellungnahme zur Frage der Kirchengüter ist sein detailliertes, vom Schmalkaldischen Bund im April 1538 in Auftrag gegebenes und am 13. Juli 1538 abgeschlossenes »bedencken vonn kirchenn güteren«⁵. Die vorliegende Schrift kann inhaltlich als Vorarbeit zu diesem Gutachten verstanden werden, was die archivalische Überlieferung auch nahelegt.

Der stark apologetische Ton der Schrift und ihre Rechtfertigung des Vorgehens der evangelischen Fürsten in der Kirchengüterfrage könnten freilich auch dafür sprechen, daß Bucer sich bereits durch die schroffen Vorwürfe zu ihr veranlaßt sah, die der kaiserliche Vizekanzler Matthias Held am 15. Februar 1537 an die Adresse der Schmalkaldener während ihres Bundestages richtete⁶. Dies ist aber wenig wahrscheinlich, da eine bereits am 24. Februar in Schmalkalden von Melanchthon im Namen der anwesenden Prediger – unter denen sich auch Bucer befand – verfaßte Schrift zu den Vorwürfen Helds viel präziser Stellung nahm⁷. Da es direkte Be-

1. Eine vage Ähnlichkeit mit der zweiten der von *Ficker/Winkelmann*, Handschriftenproben II, unter Nr. 70 wiedergegebenen »Theologischen Schreiberhände« läßt sich feststellen; aus Datierungsgründen kommt dieser Schreiber aber kaum in Frage.

2. Vgl. unten die textkritischen Anmerkungen.

3. Vgl. *Adam*, Inventaire, S. 64.

4. Diese sind in diesem Band unter Nr. 2 (S. 38–78), 7 (S. 219–237) und 8 (S. 246–274) ediert.

5. In diesem Band Nr. 2 (S. 38–78).

6. Hierzu vgl. Pol. Cor. II, S. 418f.; *Körber*, Kirchengüterfrage, S. 113–116; *Seebaß*, Martin Bucers Beitrag, S. 174.

7. Regest in MBW 1853, Edition in CR 3, Sp. 288–290. Die Schrift ist eine von Melanchthon (für die Mitautorschaft Bucers gibt es keine stilistischen oder inhaltlichen Anzeichen) in evangelischer Selbstkritik verfaßte, an die Fürsten gerichtete Mahnung, das Kirchengut nicht zu vergeuden, sondern für die Unterhaltung von Kirchen und Schulen zu verwenden. Eine am selben Tag verfaßte Replik der evangelischen Reichsstände auf die Anschuldigungen Matthias Helds ist bei *Hortleder*, Von den Ursachen des Teutschen Kriegs, 7. Buch, 2. Kap. (Ausgabe Frankfurt a. M. 1617, S. 1236–1242; Ausgabe Gotha 1645, S. 1415–1420) zu finden. *Körber*, Kirchengüterfrage, S. 114 verwechselt sie mit dem in CR 3, Sp. 288–290 edierten Schreiben Melanchthons vom selben Datum.

lege für eine frühere Datierung nicht gibt, ist eine Abfassung in der ersten Hälfte des Jahres 1538 als wahrscheinlich anzunehmen.

Von einer greifbaren Wirkungsgeschichte im engeren Sinne kann man bei dieser Schrift nicht sprechen. Auf jeden Fall legt der Straßburger Reformator in ihr den Grundstein für alle weiteren Stellungnahmen zu diesem Thema, bis hin zu seiner umfangreichen Abhandlung ›Von Kirchengütern‹¹.

1. In diesem Band Nr. 9 (S. 275–494).

wendige möglich gestiftet der polireij
 gezogen werden, ploges auch mit allem
 an nachteil der kirchen, sondern auch
 ganz gemess dem wahren brauch dieser
 gutter, dem die Abgriff, canones und
 exempel der alten kitter lehren (welcher
 ist aller notwehr der manij zum besten
 stehen) gestiftet mag, so wiew da
 gut und den kirchen notwendig,
 das man von diesen guttern dem wahren
 kirchen dienst der Oelberge und
 Abgaben, als auch zu den unternehmung
 der Religion und armen verdrinck
 verordnet und ^{mit} verordnet, das davon
 zu nichten, solte abgezogen oder gebraucht
 werden; Und dardem auch verord,
 net und abgelegt, ^{weil} das gemeiner notwehr
 der

3

Der Pöbel, die man solch, doch in solch
 und ander dem Fittel der kirchen gutter,
 dann is mer als Gott und seiner ge
 mein gütlichgote, und gewidmet gutter
 gegeben, is mer für auch in werdt. Voller
 Xrauch den gemeinen Gottes mögten er
 geben werden.

14. 1. 1712

In dem waren diese kinder ganz willig
 sich aller billigkeit zu bezeigen. Das
 aber für solch als kirchen leuter ge
 achtet und verfolget worden, darumb,
 dass der meiste teil vnder dem die kirch
 gutter zu wasen kirchen gottgast und
 dienst vnder angehöret, wie dass alle
 kriegs und leuons verfordern und in dem
 dardurch niman seiner notdurfft ent
 schert haben und ob wol ein teil und

| 45^r | ^aRhatschlag, wie die Kirchengüeter nützlich anzuwenden^a

Nach dem dann auch daß¹ offenbar ist, daß gar ein groß mercklich gut den fürstlichen vnd ander herren heuseren vnd vermoglichen geschlechten vnd volgens auch den gemeinen² noturfft³ jm schein⁴ der Religion entzogen, Vnd der Religion doch lengist nichts, sonder meer darwider gedienet hat, Sölches hat vrsach geben, 5 daß von etlichen oberkeyten etwaß teyls dieser gutter, so biß her von gantz onnutzen leuten vnder falschen monich- vnd priester namen, wider alle Canones vnd Münich regulen, auch nit on geringe ergernüssen an lehr vnd leben, dem armen gemeinen volck fürgeworffen, verschwendet, vff andere, dem^b gemeinen nutz dinstliche⁵ leut gewendet worden ist, Welches etliche nit wissen schwer genug zu machen, die 10 aber jnen⁶ selb vnd anderen gar weyt ein meerers von disen guten in Lauterem müssiggang, | 45^v | oft auch in gar vppigem leben vnd pracht wol gönnen^c. Vnd wa die Prelaten, die dise guter mit grossem hauffen in haben, zu houed^{d7} dienen für ein erlich ding achten, welche freylich, so die gesetz vnd Canones, ja die naturlich vernunfft rats fragen wolten, leycht zu erkennen hetten, daß dises gar fil ein schwerer 15 raub der kirchen ist, So man dise gutter mit vil tausenden gibt vnd niessen lasset (Kirchen vnd Schulen in dem onuersehen⁸) solche leut, die wol ›Bischoff‹ vnd ›prelatten‹ heysen, mit der that aber entweders gar onotze vnd ergerliche leut sind oder aber allein in weltlichen vnd Hoff- vnd gar nichts in Kirchen geschefften dienen, 20 Dann, so nach leydlicher bestellung der Seelsorg vnd schulen | 46^r | allein ein kleiner teyl vff leut gewendet würdt, die dennoch dem gemeinen nutz nutzliche dinst beweysen.

Freyliche nicht lehre⁹ namen vnd Titel, sonder allein ordenlicher vnd wurcklicher¹⁰ dinst der Kirchen recht vnd fueg gibt, dise gutter zu niessen, wie daß¹¹ die Leges¹², Canones¹³ vnd alte h[eiligen] Vätter¹⁴ wol zeugen. 25

- a)–a) von späterer Hand vor den linken Rand geschrieben.
- b) von Bucer über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.
- c) von Bucer im leeren Wortzwischenraum nachgetragen.
- d) korr. aus: hauß.

- 1. das.
- 2. allgemeinen.
- 3. Bedürfnissen.
- 4. unter dem Vorwand.
- 5. dienliche, förderliche.
- 6. sich.
- 7. Hof.
- 8. ungeachtet.
- 9. leere.
- 10. wirksamer, wirkungsvoller; vgl. *Grimm* 30 (= XIV,2), Sp. 577f.
- 11. das.
- 12. sc. das Römische Recht.
- 13. sc. das kanonische Recht.
- 14. sc. die Kirchenväter.

Weyl es aber nun leyder ie also stat, daß gar ein merglichs¹ der kirchen gutter, ja gar nach alles kirchen gutt lengist dem warem Kirchendinst^e vnd armen allenthalben entzogen ist, Auch die onuermeydenliche notturfft² Reypub[licae] bey disen so grossen vberfluß der genanten kirchen gutter fordret, daß deren ein teyl vff^f gemeine not- | 46^v | wendige, nützlich geschäfft der polickey gezogen werden, solches auch nit allein on nachteyl der kirchen, sonder auch gantz gemeß dem warem brauch diser gutter, den die Schrifft, Canones vnd exempel der alten vätter lehren (welches ist, aller notturfft der menschen zum besten steuren⁸), geschehen mag. So were ja gut vnd den kirchen nottwendig, daß man von disen gutteren den waren kirchen diensten der Seelsorge vnd Schulen, also auch zu den instrumenten der Religion vnd armen widerumb verordnet vnd widmet^h, daß dauon zu nichten andersⁱ solte abgezogen oder gebrauchet werden, Vnd daneben auch verordnet vnd abteylet wurde^j, das³ gemeiner notturfft | 47^r | der Polickey dienen solte, doch im besitz vnd vnder dem Tittel der kirchen gutter. Dann ie mer^k diese guter^k als Gott vnd seiner gemein geheyligete vnd gewidmete gutter gehalten, ie eer sie auch in recht Gottlichem Prauch den gemeinen⁴ Gottes möchten erhalten werden.

In dem weren dise Stendt ganz willig, sich aller billichey⁵ zu beweysen, Daß aber sie sollten als kirchen Reuber geachtet vnd verfolget werden darumb, daß der merer⁶ teyl vnder jnen die kirchen gütter allein¹ zu warem kirchen geschäfft vnd -diensten⁷ wider angekeret, wie daß alle leges vnd Canones erfordern, vnd in dem dan noch nieman seiner notturfft entsetzet haben. Vnd ob wol ein teyl vnder | 47^v | inen auch etwaß dauon vff andere deß gemeinen nutztes geschefften vnd dinsten gewandt, doch die Seelsorge, Schulen vnd armen dabey zimlich versehen haben, vnd solten dagegen^m die jenigen ire richter vnd verfolger sein, die die kirchen gütter gantzlich vnd mit grösten hauffen allenⁿ waren kirchen dinsten entziehen vnd der kirchen zu^o höchstem schaden vnd nachteyl mißbrauchen vnd verschwenden, Vnd wens zum

e) danach gestr.: entzogen ist.

f) über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

g) von Bucer im leeren Zwischenraum nachgetragen.

h) von Bucer korr. aus: wider thet.

i) von Bucer über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

j) von Bucer über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

k)–k) von Bucer vor den linken Rand geschrieben und eingewiesen.

l) wohl von Bucer über der Zeile nachgetragen und eingewiesen.

m) von Bucer durch einen Nachtrag über der Zeile korr. aus: dagen.

n) korr. aus: allem.

o) korr. aus: zum.

1. eine bedeutende Menge, eine stattliche Anzahl.

2. Bedürfnis.

3. was.

4. Gemeinden.

5. Rechtmäßigkeit.

6. größere.

7. sc. und zu wahren Kirchendiensten.